



Medienmitteilung vom 10. Dezember 2009

Ein Leitfaden zur Einbürgerung

Der Regierungsrat hat anfangs Dezember die revidierte Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz verabschiedet. Diese tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Die revidierte Verordnung wurde in enger Zusammenarbeit mit den drei Bürgergemeinden von Basel, Bettingen und Riehen ausgearbeitet. Gleichzeitig erarbeiteten die Bürgergemeinden zusammen mit dem Bereich Bevölkerungsdienste und Migration des Justiz- und Sicherheitsdepartementes einen Leitfaden für die ordentliche Einbürgerung. Dieser Leitfaden gilt als verbindliche Richtlinie und umschreibt die heute gültigen Mindeststandards bei Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen im Kanton Basel-Stadt, der weiterhin Raum für die individuelle Praxis der Bürgergemeinden lässt.

Die neue Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz entstand im vertieften Austausch mit den Bürgergemeinden von Basel, Bettingen und Riehen. Die Änderungen zielen vor allem darauf ab, die Voraussetzungen der ordentlichen Einbürgerungen auf Verordnungsebene deutlicher und soweit erforderlich restriktiver zu formulieren. Gleichzeitig waren organisatorische und begriffliche Anpassungen nachzuvollziehen; so etwa die im Rahmen der Verwaltungsreform erfolgte Integration des seinerzeitigen Kantonalen Bürgerrechtsdienstes in das Migrationssamt des Justiz- und Sicherheitsdepartementes oder der Ersatz des bisher verwendeten Begriffes „Assimilation“ durch den Begriff der Integration.

Gleichzeitig mit der neuen Verordnung haben die drei Bürgergemeinden zusammen mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement einen als „Handbuch“ konzipierten Leitfaden für die im Kanton Basel-Stadt am Einbürgerungsprozess beteiligten Behörden erarbeitet. Darin werden das dreistufige Einbürgerungsverfahren erklärt und die Einbürgerungskriterien aus der Bürgerrechtsgesetzgebung näher definiert. Der Leitfaden ist allerdings kein starres Regelwerk, das eine individuelle Prüfung der Einbürgerungskriterien auf Stufe Kanton und Gemeinde überflüssig macht, sondern es bleibt nach wie vor Raum für die ergänzende Praxis der drei Bürgergemeinden. Einheitliche Kriterien sollen die Transparenz und Klarheit erhöhen und einen einheitlichen Mindeststandard bei den Einbürgerungsverfahren innerhalb des Kantons schaffen. Möglich ist dies vorab auf Grund der Konkretisierung der verschiedenen gesetzlichen Beurteilungskriterien und der Angabe von Indizien, welche darauf schliessen lassen, ob diese Kriterien erfüllt sind oder nicht.

So wird im Leitfaden etwa der Begriff Integration unterteilt in soziale, kulturelle, politische, wirtschaftliche sowie sprachliche Integration mit jeweils der zugehörigen Definition. Sprachlich als integriert gilt, wer mündliche Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Europäischen Sprachenportfolios aufweist und demnach selbstständig in den Angelegenheiten des täglichen Lebens handeln kann. Es genügt aber nicht, einfach ein entsprechendes Sprachenattest vorzulegen, sondern die Sprachkenntnisse werden anlässlich der persönlichen Gespräche mit den Einbürgerungsbehörden in jedem Fall geprüft.

Konkret listet der Leitfaden an Beispielen auch auf, was etwa unter „Beachtung der Rechtsordnung“ oder „Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen“ zu verstehen ist. So stehen einer Einbürgerung Einträge im Strafregister zwingend entgegen. Abgelehnt wird auch, wer Grundwerte nicht akzeptiert, wie etwa die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Zudem müssen die Steuern bezahlt sein. Eine weitere Voraussetzung für die Einbürgerung ist ein blankes Betreibungs- und Verlustscheinregister. Mehrere Einträge stehen grundsätzlich einer Einbürgerung entgegen. Die Verordnung stellt auch klar, dass die Verletzung von Pflichten der Sozialhilfegesetzgebung als fehlende wirtschaftliche Integration angesehen wird.

Dieselben Einbürgerungsgesuche werden weiterhin sowohl von Bund, vom Kanton und von den Gemeinden geprüft. Alle drei Gemeinwesen werden im Rahmen des ihnen vom Gesetz eingeräumten Kompetenzbereiches weiterhin unabhängig voneinander entscheiden. Mit dem Leitbild haben die Bürgergemeinden und der Kanton aber erstmals einheitliche Leitlinien geschaffen, die im Gebiet des Kantons Basel-Stadt ein transparentes und vergleichbares Verfahren sicherstellen, ohne jedoch ihre Eigenständigkeit und Autonomie einzuschränken.

Trotz neuer Verordnung und Leitfaden bleiben die Einbürgerungsgesetze in Diskussion. So ist in nächster Zeit mit der Vernehmlassung zu einem neuen Bürgerrechtsgesetz auf Bundesebene zu rechnen. Gleichzeitig wird sich der Grosse Rat anfangs 2010 mit dem Ratsschlag des Regierungsrates zur Revision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes befassen. Dieser sieht dann unter anderem die Verkürzung der Wohnsitzfristen im Kanton und in der Gemeinde vor.

Auskunft:

Sonja Kaiser-Tosin
Bürgerrätin und Präsidentin der Einbürgerungskommission

Telefon 061 691 16 39
ab 12.30 Uhr:
Telefon 079 678 31 93

der Bürgergemeinde Basel

Doris Danner
Bürgerrätin Bettingen

Telefon 061 601 37 97
(nur abends)

Simone Forcart-Staehelin
Bürgerratspräsidentin Riehen

Telefon 061 601 11 22
(zwischen 16 und 18 Uhr)

Andreas Räss
Stv. Leiter Migrationsamt

Telefon 061 267 72 02